

Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen

Vom 8. Dezember 2011

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 18. November 2015

I. Aufgaben, Organe und Mitgliederkreis der Apothekerversorgung

§ 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben

§ 2 Bekanntmachungen

§ 3 Auskunftspflicht

§ 4 Organe

§ 5 Kammerversammlung

§ 6 Aufsichtsausschuss

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 8 Mitgliedschaft

§ 9 Ausnahme von der Mitgliedschaft

§ 10 Befreiung von der Mitgliedschaft

§ 11 Verzicht auf Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft

§ 12 Freiwillige Mitgliedschaft

§ 13 Nachversicherung

§ 14 Ausscheiden aus der Apothekerversorgung

II. Leistungen der Apothekerversorgung

§ 15 Leistungsarten, Rechtsanspruch

§ 16 Altersrente

§ 17 Berufsunfähigkeitsrente

§ 18 Rehabilitationsmaßnahmen

§ 19 Hinterbliebenenrente

§ 20 Witwen- /Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartner

§ 21 Waisenrente

§ 22 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

§ 23 Sterbegeld

§ 24 Übertragung der Versorgungsabgabe

§ 25 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

§ 26 Kapitalabfindung

III. Versorgungsabgaben für die Apothekerversorgung

§ 27 Allgemeine Versorgungsabgaben

§ 28 Besondere Versorgungsabgaben

§ 29 Zusätzliche Versorgungsabgabe

§ 30 Geschäftsjahr

§ 31 Versorgungsabgabeverfahren

§ 32 Erfüllungsort und Meldewesen

§ 33 Art der Zahlung der Versorgungsabgabe

IV. Zweck und Verwendung der Mittel

§ 34 Zweck und Verwendung der Mittel

V. Schlussbestimmungen

§ 35 Korrektur von Leistungsentscheidungen

§ 36 Abtretung und Übertragung von Ansprüchen

§ 37 Inkrafttreten

I.

Aufgaben, Organe und Mitgliederkreis der Apothekerversorgung

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben

(1) Die Apothekerversorgung ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

(2) ¹Die Apothekerversorgung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. ³Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 HKG).

(3) Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, für die Mitglieder der Apothekerkammer Niedersachsen und ihre Familienmitglieder sowie die Mitglieder anderer dem Versorgungswerk angeschlossener Apothekerkammern und ihren Familienmitgliedern gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 4 HKG Versorgung nach Maßgabe

dieser Alterssicherungsordnung zu gewähren und ihre Mitglieder und Rentner¹ über deren Rechte und Pflichten aufzuklären sowie Auskunft über die Angelegenheiten des Mitgliedsverhältnisses zu geben.

§ 2

Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Apothekerversorgung erfolgen durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung. ²Leistungsempfänger werden durch Einzelmitteilung benachrichtigt.

§ 3

Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder der Apothekerversorgung sind verpflichtet, der Apothekerversorgung die nach dieser Alterssicherungsordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere Veränderungen, die das Mitglieds- oder Leistungsverhältnis berühren, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Apothekerversorgung kann die Angaben und Nachweise überprüfen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen verlangen oder eigene Erhebungen anstellen (§ 9 Niedersächsisches Datenschutzgesetz).

§ 4

Organe

Organe der Apothekerversorgung sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Aufsichtsausschuss,
- c) der Verwaltungsausschuss.

§ 5

Kammerversammlung

(1) ¹Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen beschließt über:

- a) Änderung der Alterssicherungsordnung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Kammerversammlung,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses,

¹ Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird durchgehend die männliche Sprachform gewählt.

e) Änderung der Versorgungsleistung sowie die jährliche Festsetzung des Rentenbemessungsbetrages gemäß § 16 Abs. 2, jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen gemäß § 34 Abs. 4 und die Anpassung der laufenden Renten gemäß § 34 Abs. 5,

f) Auflösung der Apothekerversorgung mit Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder der Kammerversammlung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen. ²Hierzu ist die Kammerversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu laden.

(2) Beschlüsse der Kammerversammlung zu Absatz 1 a), e) und f) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Aufsichtsausschuss

(1) ¹Der Aufsichtsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, davon gehören fünf Mitglieder der Apothekerkammer Niedersachsen, zwei Mitglieder der Apothekerkammer Hamburg und ein Mitglied der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt an. ²Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses müssen der Apothekerversorgung angehören.

(2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Der Aufsichtsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige nach Bedarf hinzuziehen. ³Die Mitglieder aus der Freien und Hansestadt Hamburg und aus Sachsen-Anhalt werden auf Vorschlag der jeweiligen Apothekerkammer gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.

(3) Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) ¹Der Aufsichtsausschuss tritt jeweils regelmäßig drei Monate nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfberichts zusammen, im Übrigen jederzeit auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. ²Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. ³Im Falle von Satz 1, 2. Halbsatz, erfolgt die Einberufung innerhalb von zwei Wochen.

(5) ¹Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Der Aufsichtsausschuss

a) überwacht die Geschäftstätigkeit der Apothekerversorgung und kann Einsicht in deren Geschäftsunterlagen nehmen,

b) stellt Richtlinien für die Verwaltung und für die Kapitalanlage der Apothekerversorgung auf,

c) bestimmt den Abschlussprüfer,

d) prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht,

e) erledigt die die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben.

(7) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist ehrenamtlich. ²Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Kammerversammlung geregelt.

(8) Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die Aufsichtsbehörde sowie die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Apothekerkammern einzuladen, deren Angehörige Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsens sind.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern; davon gehören drei Mitglieder der Apothekerkammer Niedersachsen und je ein Mitglied den Apothekerkammern Hamburg und Sachsen-Anhalt an. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Apothekerkammer gewählt. ³Das weitere Mitglied muss auf dem Gebiet des Bankwesens erfahren sein. ⁴Fünf Mitglieder müssen der Apothekerversorgung angehören. ⁵Der Verwaltungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige nach Bedarf hinzuziehen. ⁶Er bestellt eine Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Apothekerkammer.

(2) ¹Die Kammerversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und drei weitere ehrenamtliche Mitglieder in getrennten Wahlgängen für die Dauer von fünf Jahren. ²Außerdem wählt die Kammerversammlung das weitere Mitglied auf Vorschlag des Aufsichtsausschusses, der zuvor das Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und der Geschäftsführung herbeigeführt hat.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein.

(4) ¹Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit. ²Das Vorschlagsrecht in § 7 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

(5) ¹Der Verwaltungsausschuss leitet die Apothekerversorgung. ²Der Verwaltungsausschuss ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. ³Er ist verpflichtet, jährlich, spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahme- und Ausgaberechnung dem Aufsichtsausschuss zur Prüfung vorzulegen.

(6) ¹Die Tätigkeit derjenigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen sein müssen, ist ehrenamtlich. ²Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Kammerversammlung geregelt. ³Über die Höhe der Entschädigung des weiteren Mitgliedes entscheidet der Aufsichtsausschuss.

(7) ¹Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den neu zu bestellenden Verwaltungsausschuss weiter. ²Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(8) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind die Geschäftsführer der Apothekerkammern einzuladen, deren Angehörige Mitglieder der Apothekerversorgung Niedersachsen sind.

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Apothekerversorgung sind alle Angehörigen der Apothekerkammer Niedersachsen, die bei Inkrafttreten der Alterssicherungsordnung das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(2) Wer Angehöriger der Apothekerkammer Niedersachsen wird und die nach § 16 Abs. 1 maßgebliche Regelaltersgrenze für den Bezug der Altersrente noch nicht erreicht hat, ist Mitglied der Apothekerversorgung, es sei denn, er ist infolge eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufs nicht in der Lage.

(3) gestrichen

§ 9

Ausnahme von der Mitgliedschaft

(1) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Angehörige der Apothekerkammer Niedersachsen, die

a) als Beamte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben;

b) Sanitätsoffiziere (Apotheker als Berufssoldaten) sind;

c) die das 45. Lebensjahr vollendet haben und zuvor von der Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung oder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit worden waren;

d) nur vertretungsweise bis zur Dauer von maximal drei Monaten eine pharmazeutische Berufstätigkeit in Niedersachsen ausüben.

(2) Fällt der Grund, der zur Ausnahme von der Mitgliedschaft geführt hat, weg, so wird der Kammerangehörige von diesem Zeitpunkt an wieder Mitglied der Apothekerversorgung, wenn er nicht berufsunfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 ist.

(3) Über Ausnahmen von der Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 10

Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Auf ihren Antrag werden von der Mitgliedschaft ganz oder teilweise befreit

a) Angehörige der Apothekerkammer, die aufgrund ihres Anstellungs- oder eines Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben;

b) Angehörige der Apothekerkammer, die Beamte auf Widerruf oder auf Probe sind und Sanitätsoffiziere auf Zeit, sofern der Arbeitgeber nicht zur Beitragsentrichtung verpflichtet ist;

c) Angehörige der Apothekerkammer für die Dauer der Nichtausübung einer pharmazeutischen Berufstätigkeit;

d) Mitglieder der Apothekerkammer Niedersachsen, soweit diese in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Apotheker Pflichtmitglied sind, sie die Versorgungsabgaben aus der gesamten Berufstätigkeit zur erstzuständigen Versorgungseinrichtung zahlen und die Satzung dieser Einrichtung eine entsprechende Befreiungsvorschrift enthält.

(2) Für Angehörige der Apothekerkammer, die eine pharmazeutische Tätigkeit ausschließlich im Angestelltenverhältnis ausüben und die keinen Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI stellen, wird auf Antrag eine Teilbefreiung nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 gewährt.

(3) Mitglieder der Apothekerversorgung, die keinen Befreiungsantrag nach Abs.1 c) stellen, werden von der Entrichtung von Versorgungsabgaben für die Dauer der Nichtausübung einer pharmazeutischen Berufstätigkeit freigestellt.

(4)¹Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich und nur innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden. ²Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, an dem die Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Die Sechsmonatsfrist gilt nicht für eine Befreiung nach Abs. 1 b), wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er nach Beendigung des die Befreiung begründenden Dienstverhältnisses die Nachversicherung zur Apothekerversorgung gemäß § 186 SGB VI in Verbindung mit § 13 ASO beantragen wird.

(6) Über die Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 11

Verzicht auf Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft

¹Wer nach § 10 von der Mitgliedschaft zur Apothekerversorgung befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuss auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats verzichten. ²Dieser Verzichtserklärung kann nur stattgegeben werden, wenn eine vom Verwaltungsausschuss geforderte ärztliche Untersuchung auf eigene Kosten durchgeführt worden ist und der Antragsteller das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ³Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung entscheidet der Verwaltungsausschuss aufgrund des Untersuchungsergebnisses.

§ 12

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die der Apothekerversorgung Niedersachsen nicht mehr angehören oder die nach § 9 Abs. 1 a) und 1 b) von der Mitgliedschaft ausgenommen sind, können ihre Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen bis eine

Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland eintritt.

(2) Mitglieder der Apothekerversorgung, deren Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 3 beitragsfrei ruht, können die Mitgliedschaft auf Antrag durch freiwillige Beiträge fortsetzen.

(3) Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft nach Abs. 1 und 2 muss schriftlich binnen drei Monaten nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen gestellt werden.

(4) Das Mitglied kann die freiwillige Mitgliedschaft nicht kündigen.

§ 13

Nachversicherung

(1) Scheidet ein Apotheker aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nach § 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (VI. Buch) – SGB VI aus und beantragt er oder seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden bei dem Dienstherrn, dass dieser die Nachversicherungsbeiträge nach § 186 SGB VI an die Apothekerversorgung entrichtet, nimmt diese die Beiträge entgegen.

(2) ¹Die Nachversicherungsbeiträge sind so zu behandeln, als ob sie als Versorgungsabgaben in den Zeiten entrichtet worden wären, wie die Nachversicherung durchgeführt wird. ²Dies gilt nicht für diejenigen Beitragsanteile, die sich aus der Erhöhung des für die Nachversicherung zugrunde zu legenden Entgelts nach § 181 Abs. 4 SGB VI ergeben. ³Diese Beitragsanteile fließen der Versichertengemeinschaft zu.

(3) ¹Übersteigen der Nachversicherungsbetrag ohne die Beitragsanteile nach Abs. 2 Satz 2 und die Versorgungsabgaben, die während der Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung geleistet wurden, für das jeweilige Jahr zusammen das 12fache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, erstattet die Apothekerversorgung dem Mitglied oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die übersteigenden Anteile ohne Zinsen. ²Auf Antrag erstattet die Apothekerversorgung dem Mitglied bzw. den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Versorgungsabgaben ganz oder teilweise, die während der Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung geleistet wurden. ³Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Nachversicherung zu stellen.

§ 14

Ausscheiden aus der Apothekerversorgung

(1) Aus der Apothekerversorgung scheiden Mitglieder aus,

a) die der Apothekerkammer Niedersachsen nicht mehr angehören,

b) bei denen die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 a), b) während der Mitgliedschaft eintreten.

(2) ¹Wer nach Maßgabe von Abs. 1 aus der Apothekerversorgung ausscheidet, kann die Mitgliedschaft mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 aufrechterhalten. ²Eine solche Mitgliedschaft darf nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Satzungen anderer Versorgungswerke für Apotheker im Widerspruch stehen.

II.

Leistungen der Apothekerversorgung

§ 15

Leistungsarten

(1) Die Apothekerversorgung gewährt ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Sterbegeld,
- e) Übertragung der Versorgungsabgabe,
- f) Kapitalabfindung.

(2) „¹Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. ²Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) werden ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der jeweiligen satzungsgemäßen Voraussetzungen gewährt, wenn der entsprechende Antrag vor Ablauf von sechs Monaten gestellt wird. ³Nach Ablauf der Antragsfrist beginnt die Leistung ab dem 1. des Monats, der dem Antragsingang folgt. ⁴Die wiederkehrenden Versorgungsleistungen werden jeweils zum Monatsende gezahlt.“

(3) Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit werden in dem in § 18 beschriebenen Umfang gewährt.

§ 16

Altersrente

(1) ¹Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, wenn es die Regelaltersgrenze erreicht hat. ²Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, erreichen die Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ³Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Regelaltersrente wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
-------------	-------------------

1953	65 Jahre und 2 Monate
1954	65 Jahre und 4 Monate
1955	65 Jahre und 6 Monate
1956	65 Jahre und 8 Monate
1957	65 Jahre und 10 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate
1964 und später	67 Jahre.

³Mitglieder, die bis zum 31. Dezember 2009 einen Altersteilzeitvertrag nach dem Altersteilzeitgesetz abgeschlossen haben, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ⁴Für Mitglieder, die bei Erreichen der Regelaltersrente eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, tritt an Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(2) ¹Auf Antrag wird eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt, frühestens sechzig Monate vor der in Absatz 1 festgelegten jeweiligen Regelaltersgrenze (vorgezogene Altersrente). ²Für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird, wird die Altersrente, die bis zum Beginn der Zahlung erworben worden ist, um einen Abschlag von 0,37 % gekürzt. ³Beginnt die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung Niedersachsen oder in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden innerstaatlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach dem 31. Dezember 2011, kann abweichend von Satz 1 die Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden. ⁴Das Mitglied kann die vorgezogene Altersrente auch als Teilrente in Höhe von 30, 50 oder 70 % der Regelaltersrente beantragen. ⁵Der Jahresbetrag einer Teilrente errechnet sich aus den bis zum Renteneinweisungszeitpunkt entrichteten Versorgungsabgaben sowie entsprechend der Absätze 4 bis 8 und 10. ⁶Für jeden Monat der Inanspruchnahme der Teilrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach Absatz 1 beträgt der Abschlag 0,37 % der Teilrente. ⁷Hat ein Mitglied eine Teilrente nach Satz 4 beantragt, kann es einen weiteren Rentenanspruch nur bis zur Altersrente in voller Höhe stellen, die auch nach Satz 1 bis 3 vorgezogen werden kann.

3) ¹Auf Antrag des Mitglieds wird der Beginn der Rentenzahlung über die Regelaltersgrenze aufgeschoben, längstens sechsunddreißig Monate nach dem in Absatz 1 festgelegten Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze. ²Das Mitglied darf während des Aufschubs der Rentenzahlung weiter Versorgungsabgaben entrichten. ³Für jeden Monat, um den die Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufgeschoben ist, erhöht sich die

Altersrente, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze erworben worden ist, wenn keine Beiträge entrichtet werden, um 0,47 %, und wenn Beiträge entrichtet werden, um zusätzlich 0,47 % des gezahlten Beitrages.

(4) ¹Maßgebend für die Rentenberechnung ist der Rentenbemessungsbetrag, der jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses des vorletzten Geschäftsjahres von der Kammerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses festgesetzt wird. ²Der Rentenbemessungsbetrag wird nach dem 31. Dezember 2015 für die Mitglieder der Apothekerkammern Niedersachsen und Hamburg einerseits und für die Mitglieder der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt andererseits getrennt festgesetzt.

(5) ¹Jedes Mitglied erwirbt durch seine Versorgungsabgabe für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. ²Diese jährliche Steigerungszahl ist das Verhältnis aus der im Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 27 Abs. 1. ³Für die Forderungen von Versorgungsabgaben, die am 31. Dezember 2011 bestanden und die ab 1. Januar 2012 entstehen, wird die Steigerungszahl aus der für das Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe geteilt durch die allgemeine Versorgungsabgabe nach § 27 Abs. 1 ermittelt. ⁴Für Mitglieder, die der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angehören oder die als freiwillige Mitglieder in den neuen Bundesländern eine pharmazeutische Berufstätigkeit ausüben, ist die allgemeine Versorgungsabgabe gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 maßgebend. ⁵Tritt der Rentenfall bis zum 31. Dezember 2015 ein, so wird der für die Berechnung der Altersrente maßgebende Rentenbemessungsbetrag reduziert im Verhältnis der Beitragsbemessungsgrenzen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2) zueinander. ⁶Tritt der Rentenfall nach dem 31. Dezember 2015 ein, ist der von der Kammerversammlung für die Mitglieder der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt festgesetzte Rentenbemessungsbetrag maßgebend.

(6) ¹Die Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner erworbenen Steigerungszahlen. ²Für die Zeiten einer ggf. vorausgegangenen Berufsunfähigkeit werden Steigerungszahlen angerechnet, und zwar in jährlicher Höhe der bis zum Beginn der Berufsunfähigkeit jährlich durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. ³Bei Übergang einer Berufsunfähigkeitsrente in eine Altersrente werden Zeiten der Berufsunfähigkeit nur insoweit angerechnet, als sie gemäß § 17 Abs. 5 bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente berücksichtigt werden konnten. ⁴Die monatliche Altersrente ist das Produkt aus dem Rentenbemessungsbetrag gemäß Abs. 4 und der Gesamtsumme der Steigerungszahlen. ⁵Aus der Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen wird die jährlich durchschnittlich erworbene Steigerungszahl ermittelt. ⁶Ist diese niedriger als diejenige durchschnittlich erworbene Steigerungszahl, die sich ergibt, wenn die seit dem erstmaligen Eintritt in die Apothekerversorgung nach Abs. 5 erworbenen Steigerungszahlen der ersten beiden Geschäftsjahre unberücksichtigt bleiben, erhält das Mitglied eine zusätzliche Steigerungszahl in Höhe des 6,5fachen des Unterschiedsbetrages dieser beiden durchschnittlich erworbenen Steigerungszahlen. ⁷Der Wegfall der nach bisherigem Satzungsrecht hinzugerechneten acht Grundjahre führt zu einer entsprechenden Anpassung des Rentenbemessungsbetrages gemäß Abs. 4. ⁸Für jede am 31. Dezember 2005 bestehende Anwartschaft wird zum 1. Januar 2006 ein Ausgleichsfaktor ermittelt, mit dem die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Altersrente multipliziert wird. ⁹Der Faktor ergibt sich aus der Umrechnung der Anwartschaft nach neuem Recht zum 1. Januar 2006 in das alte Recht zum 31. Dezember 2005.

(7) ¹Bei Errechnung der Gesamtsumme der erworbenen Steigerungszahlen werden einem Mitglied der Apothekerversorgung, das Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Bundeselternzeitgesetz (BEEG) nimmt,

längstens bis zu der im Gesetz vorgesehenen Dauer Steigerungszahlen für jeden vollen Monat Elternzeit in Höhe von 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach § 27 Abs. 1 zugerechnet. ²Dies gilt nur für Elternzeiten nach dem 1. Januar 1995 und für Geburten bis zum 31. März 2016. ³Zurechnungsbeiträge nach Satz 1, die mit Beiträgen aufgrund einer pharmazeutischen Berufstätigkeit während der Elternzeit zusammenfallen, werden insgesamt bis zur Höhe der allgemeinen Versorgungsabgabe nach § 27 Abs. 1 gewährt.

(8) Altersrente wird nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet.

(9) ¹Der Anspruch auf Zahlung der Altersrente beginnt mit dem 1. des Monats, der dem Erreichen der Regelaltersgrenze folgt. ²Er erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Leistungsempfängers eingetreten ist.

(10) ¹Sind nach verbindlicher Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente keine sonstigen rentenberechtigten Personen vorhanden, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. zu der festgesetzten Altersrente, wenn es nicht zuvor Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat. ²Mit Inanspruchnahme der erhöhten Altersrente entfallen sämtliche, gegebenenfalls später entstehende Hinterbliebenenansprüche Dritter. ³Dieser Zuschlag entfällt für Mitglieder, die erstmalig nach dem 1. Januar 1992 die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung erwerben.

§ 17

Berufsunfähigkeitsrente

(1) ¹Jedes Mitglied der Apothekerversorgung, das mindestens für einen Monat seine Versorgungsabgabe geleistet hat und das infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Apothekerberufs unfähig ist und deshalb seine gesamte pharmazeutische Tätigkeit einstellt, erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 90 Tage dauert. ²Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat der Antragstellung. ³Die Rente kann zeitlich befristet und auf Antrag des Mitgliedes verlängert werden, wenn es nachweist, dass die für die Rentengewährung maßgebenden Gründe noch vorliegen. ⁴Die pharmazeutische Tätigkeit gilt nicht als eingestellt, solange die Apotheke durch einen Vertreter geführt wird oder Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

(2) ¹Über den Antrag auf Erteilung einer Berufsunfähigkeitsrente sowie über die Verlängerung einer Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsausschuss. ²Mit dem Antrag ist ein Bericht des behandelnden Arztes einzureichen. ³Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige Gutachter festgestellt, die beide von der Apothekerversorgung bestimmt werden. ⁴Der Ausschuss kann in eindeutigen Fällen von der Bestimmung eines zweiten Gutachters absehen. ⁵Er kann in anderen Fällen das Gutachten durch die Einschaltung weiterer Fachrichtungen ergänzen lassen. ⁶Die Kosten des Erstgutachtens trägt der Antragsteller, die Kosten des Zweitgutachtens die Apothekerversorgung.

(3) Die Berufsunfähigkeitsrente endet:

a) mit dem Monat, in dem die Berufsunfähigkeit fortfällt,

b) mit der Überleitung in die Altersrente (§ 16 Abs. 1),

c) mit dem Tode des Bezugsberechtigten,

d) wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht.

(4) ¹Ein Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Verwaltungsausschusses einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird. ²Die Kosten einer solchen Heilbehandlung übernimmt die Apothekerversorgung, sofern eine gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle nicht besteht.

³Behandlungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,

2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder

3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

⁴Kommt das Mitglied, das Berufsunfähigkeitsrente beantragt oder erhält, der Aufforderung des Verwaltungsausschusses, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, nicht nach und wird hierdurch eine Besserung seines Gesundheitszustandes verhindert oder eine Verschlechterung herbeigeführt, kann der Verwaltungsausschuss ohne weitere Ermittlungen die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente bis zur Nachholung der Mitwirkung versagen oder einstellen. ⁵Die Berufsunfähigkeitsrente darf wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem das Mitglied auf diese Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

(5) ¹Die Höhe der individuellen monatlichen Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 6. ²Dabei sind bei der Ermittlung der zusätzlichen Steigerungszahl gemäß § 16 Abs. 6 Satz 5 und 6 die ersten beiden Kalenderjahre der Mitgliedschaft und die Elternzeiten zu berücksichtigen. ³Der Vertrauensschuttfaktor nach § 16 Abs. 6 Satz 7 bis 9 gilt entsprechend.

a) ⁴Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden diejenigen Steigerungszahlen hinzugerechnet, die der Anspruchsteller erworben hätte, wenn er den Durchschnitt seiner bisher erzielten Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres jährlich weiter erhalten hätte. ⁵Unterjährige Versorgungsabgaben werden bei Ermittlung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl nur mit dem Teil des Jahres berücksichtigt, für den sie entrichtet wurden. ⁶Die Steigerungszahlen für die ersten beiden Kalenderjahre der Mitgliedschaft bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts der erzielten Steigerungszahlen unberücksichtigt; es sei denn, die Steigerungszahlen liegen über dem Durchschnitt der erzielten Steigerungszahlen bis zum 55. Lebensjahr.

b) ⁷Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres und vor Vollendung des Lebensalters, ab dem frühestens eine vorgezogene Altersrente nach § 16 Abs. 2 beantragt werden kann, reduziert sich

die nach § 16 Abs. 6 errechnete Rente für jeden Monat nach Vollendung des 55. Lebensjahres und dem Rentenbeginn um jeweils 0,37 %, höchstens um 22,2 % (60 x 0,37 %).

c) ⁸Bei Berufsunfähigkeit nach Vollendung des Lebensalters, ab dem frühestens eine vorgezogene Altersrente nach § 16 Abs. 2 beantragt werden kann, reduziert sich die nach § 16 Abs. 6 errechnete Rente nach den gleichen versicherungsmathematischen Grundsätzen wie bei Bezug der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 16 Abs. 1.

d) ⁹Wurde die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung vor dem 1. Januar 1999 erworben, wird eine Berufsunfähigkeitsrente mindestens in der Höhe gewährt, wie sie sich nach der am 31. Dezember 1998 gültigen Satzung unter Zugrundelegung des am 31. Dezember 1998 geltenden Rentenbemessungsbetrags errechnet hätte.

(6) Für Mitglieder, die der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angehören oder die als freiwillige Mitglieder in den neuen Bundesländern eine pharmazeutische Berufstätigkeit ausüben, errechnet sich die individuelle monatliche Berufsunfähigkeitsrente in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6.

(7) ¹Ist die Mitgliedschaft entfallen oder nicht durch freiwillige Versorgungsabgaben aufrechterhalten, wird Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet. ²Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsfall in Zeiten eintritt, in denen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz besteht oder in denen ein Elternteil als Mitglied der Apothekerversorgung Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt und keine Versorgungsabgabe zur Apothekerversorgung leistet. ³§ 16 Abs. 7 Satz 1 findet keine Anwendung.

(8) Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt.

(9) Wer vorsätzlich seine Berufsunfähigkeit herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(10) ¹Ist ein früheres Mitglied der Apothekerversorgung Niedersachsen bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 166/1), zuletzt geändert am 31. Oktober 2009 (Abl. EU Nr. L 284/43), wird die Zurechnung nach Absatz 6 anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Apothekerversorgung Niedersachsen zur gesamten Versicherungszeit bei allen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtungen entsprechend Artikel 52 Abs. 1 bis 4 der VO (EG) Nr. 883/2204 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungseinrichtungen ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. ²Besitzt ein Mitglied im Falle des Satzes 1 auch bei anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtungen im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt.

§ 18

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied der Apothekerversorgung, das Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) ¹Die Notwendigkeit und Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme ist vom Antragsteller durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. ²Die Apothekerversorgung kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. ³Sie kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. ⁴Sie kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. ⁵Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen trägt das Mitglied; der Verwaltungsausschuss kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von besonderen Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise von der Apothekerversorgung übernommen werden.

(3) ¹Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Antragsteller nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. ²Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. ³Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet die Apothekerversorgung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

(4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsausschuss.

(5) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsausschuss Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen zu erlassen.

§ 19

Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

- a) Witwen- und Witwerrenten,
- b) Renten für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG).
- c) Vollwaisenrente,
- d) Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hatte bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.

(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes der Apothekerversorgung vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 20

Witwen- /Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartner

(1) ¹Nach dem Tod des Mitglieds erhalten die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente und hinterbliebene Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft eine entsprechende Hinterbliebenenrente. ²Wurde die Ehe oder Eingetragene Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitglieds geschlossen bzw. begründet und bestand die Ehe oder Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.

(2) Einem früheren Ehegatten des Mitgliedes, dessen Ehe mit dem Mitglied vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde, wird nach dem Tode des Mitgliedes Rente gewährt, wenn ihm das Mitglied zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten hatte.

(3) ¹Sind aus mehreren Ehen unterhaltsberechtigter Ehegatten vorhanden, so wird die Witwen- oder Witwerrente unter ihnen so aufgeteilt, dass jeder von ihnen nur den Teil der zu berechnenden Rente erhält, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem verstorbenen Mitglied entspricht. ²Für Hinterbliebene einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt die Teilungsregel nach Satz 1 entsprechend.

§ 21

Waisenrente

(1) ¹Nach dem Tod des Mitglieds erhalten dessen Kinder Halb- oder Vollwaisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommenssteuergesetzes leistet oder bei Vollendung des 18. Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. ³Ein Praktikum gilt nur als Ausbildung, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. ⁴Bei Unterbrechungen der Ausbildung bis zu drei Monaten entfällt der Anspruch auf Waisenrente nicht.

(2) Als Kinder gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
- d) die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist,

e) Pflege- und Stiefkinder.

§ 22

Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

(1) Die Witwen- oder Witwerrente und die Rente für hinterbliebene Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft betragen 60 vom Hundert der Rente, die das Mitglied bei seinem Ableben bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder Altersrente besessen hätte.

(2) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 10 vom Hundert, bei Vollweisen 20 vom Hundert der Rente, die das verstorbene Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn es in diesem Zeitpunkt Anspruch auf Berufsunfähigkeits- oder Altersrente besessen hätte.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied der Apothekerversorgung für tot erklärt ist.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat gewährt und enden mit dem Sterbemonat des Hinterbliebenen bzw. mit dem Monat des Vollendens des betreffenden Lebensjahres.

§ 23

Sterbegeld

¹Beim Tode eines Mitgliedes der Apothekerversorgung wird ein Sterbegeld gezahlt. ²Das Sterbegeld ist das Produkt aus der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl und 613,55 EUR. ³Anspruchsberechtigt ist derjenige, der die Bestattungskosten ganz oder überwiegend getragen hat.

§ 24

Übertragung der Versorgungsabgabe

(1) ¹Entfällt die Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung durch Fortzug aus dem Bereich der Apothekerkammer Niedersachsen und der angeschlossenen Kammern, werden die bisher bei der Apothekerversorgung entrichteten Versorgungsabgaben auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereichs übertragen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass ein Überleitungsabkommen mit der dortigen Versorgungseinrichtung besteht und die Bestimmungen dieses Abkommens einer Überleitung nicht entgegenstehen.

(2) ¹Bei Apothekern, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie die Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besaßen, gelten für die Berechnung der Renten die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in ihrer bisherigen Versicherungs- oder Versorgungsein-

richtung.²Voraussetzung hierfür ist, dass die Apothekerversorgung die Übertragung von Rechten mit der bisherigen Versorgungseinrichtung vertraglich regelt.

(3) Überleitungsverträge können vom Verwaltungsausschuss mit Billigung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen werden.

§ 25

Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) durchgeführt. ²Die Teilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte erfolgt nach der Entscheidung des Familiengerichts in der Regel durch eine interne Teilung, wenn nicht ausnahmsweise eine externe Teilung nach den §§ 14 bis 17 VersAusglG durchzuführen ist. ³Soweit die nach dieser Satzung erworbenen Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zu teilen sind, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung. ⁴Diese gelten für Eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend, soweit nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz ein Versorgungsausgleich stattfindet.

(2) ¹Die interne Teilung begründet für die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Altersrente nach § 15 Abs. 1 a) (Altersrente), indem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts überträgt. ²Das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des Ausgleichswerts gekürzt. ³Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der von der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit erworbenen Steigerungszahlen.

(3) ¹Die ausgleichsberechtigte Person wird nicht Mitglied der Apothekerversorgung. ²Sie hat neben der Altersrente keinen Anspruch auf Leistungen nach § 15 Abs. 1 b) bis f). ³Der Anspruch auf Waisenrente nach § 15 Abs. 1 c) und § 21 für gemeinsame Kinder aus der Ehe mit der ausgleichspflichtigen Person bleibt vom Versorgungsausgleich unberührt. ⁴Als Ausgleich für den Leistungsausschluss nach Satz 2 erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Altersrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen um einen Zuschlag von 15 %. ⁵Der Zuschlag beträgt 2 %, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit ein zum Bezug einer vorgezogene Altersrente nach § 16 Abs. 2 Satz 1 berechtigendes Lebensalter hat oder bereits Altersrente bezieht. ⁶Die ausgleichsberechtigte Person kann ihren Anspruch auf Altersrente nicht durch eigene Beitragszahlungen erhöhen.

(4) ¹Sind beide Ehegatten Mitglied der Apothekerversorgung Niedersachsen und sind die in der Versorgungseinrichtung vorhandenen Anrechte beider Ehegatten intern geteilt, vollzieht die Apothekerversorgung den Versorgungsausgleich in Höhe des Ausgleichswerts durch Verrechnung. ²Die Beschränkung der Leistungsansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegen einen Ausgleich bei der Altersrente nach Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 gilt nicht.

(5) ¹Bezieht die ausgleichspflichtige Person bei Ende der Ehezeit eine Leistung, wird der dieser Leistung zugrunde liegende Leistungsbescheid mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben und die Leistung unter Berücksichtigung des Ausgleichswerts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt.

²Die ausgleichsberechtigte Person hat, sobald sie persönlich die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt, frühestens ab Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts, einen Anspruch auf die Leistung aus dem ihr übertragenen Anrecht.

(6) ¹Die ausgleichspflichtige Person kann ihre durch den Versorgungsausgleich gekürzten Versorgungsansparungen durch die Zahlung von Beträgen in einer Summe oder die Aufnahme der Zahlung von erhöhten laufenden Versorgungsabgaben wieder ergänzen. ²Die regelmäßigen und die erhöhten Versorgungsabgaben dürfen für das laufende Jahr zusammen mit gegebenenfalls zusätzlichen Versorgungsabgaben nach § 29 das Zwölfwache der Beiträge nach §§ 158 Abs. 1, 159, 160 sowie §§ 228a und 275 a SGB VI nicht überschreiten.

(7) Auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen nach § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, findet § 25 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 26

Kapitalabfindung

(1) ¹Die Hinterbliebenenrente entfällt für Witwen und Witwer, die wieder heiraten sowie für hinterbliebene Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, die wieder eine Lebenspartnerschaft begründen. ²Der Anspruch auf Rente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft stattgefunden hat.

(2) ¹Witwen und Witwer, die wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- a) bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres 60 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- b) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 48 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten,
- c) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres 36 ihrer bisher bezogenen Monatsrenten.

²Für hinterbliebene Lebenspartner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Renten, die einen Monatsbetrag in Anlehnung an § 93 Abs. 2 Satz 3 Einkommensteuergesetz i. d. F. des Alterseinkünftegesetzes von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

III.

Versorgungsabgaben für die Apothekerversorgung

§ 27

Allgemeine Versorgungsabgaben

(1) ¹Die allgemeine Versorgungsabgabe entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. ²Für Mitglieder, die der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt angehören oder die als freiwillig-

lige Mitglieder in den neuen Bundesländern eine pharmazeutische Berufstätigkeit ausüben, gelten als Bemessungsgrenze die jeweils in der Anlage 2 a zu SGB VI „Gruppe der Angestellten“ genannten Beträge.

(2) ¹Für Mitglieder, deren Bruttoarbeitseinkommen oder Bruttoarbeitsentgelt aus pharmazeutischer Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 sowie §§ 228 a und 275 a SGB VI das jeweilige nachgewiesene Bruttoarbeitseinkommen oder Bruttoarbeitsentgelt. ²Der Einkommensnachweis wird erbracht:

a) bei unselbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung,

b) bei selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides der jeweiligen Geschäftsjahre oder durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe; der Nachweis ist bis zum Ende des folgenden Jahres zu führen.

(3) ¹Die Versorgungsabgabe nach Abs. 1 oder 2 wird auf Antrag bis auf 7/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach Abs. 1 herabgesetzt. ²Die Herabsetzung der Versorgungsabgabe kann nach Vollendung des 50. Lebensjahres nicht mehr widerrufen werden. ³Sie gilt nicht für die Mitglieder, die einen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt haben. ⁴Das Antragsrecht nach Satz 1 endet am 31. Dezember 2005.

(4) Der Mindestbeitrag der selbstständig Erwerbstätigen beträgt 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach Abs. 1.

(5) Der Mindestbeitrag der von der Mitgliedschaft befreiten Mitglieder (§ 10 Abs. 1), der freigestellten Mitglieder (§ 10 Abs. 3) und der ehemaligen Pflichtmitglieder (§ 12) beträgt 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe nach Abs. 1.

§ 28

Besondere Versorgungsabgaben

(1) Mitglieder, die keinen Befreiungsantrag von der Angestelltenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI gestellt haben, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe von 2/10 des für sie maßgebenden Pflichtversicherungsbeitrages gemäß § 158 i. V. m. § 160 SGB VI sowie §§ 228 a und 275 a SGB VI.

(2) Mitglieder, die Arbeitslosengeld, Gründungszuschüsse oder sonstige sozialversicherungspflichtige Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, entrichten Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit zu gewähren sind.

(3) Mitglieder, die für nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten Leistungen erhalten und Mitglieder, die für die Zeit eines Bundesfreiwilligendienstes Leistungen von Dritten erhalten, entrichten Versorgungsabgaben in der Höhe, in der ihnen entsprechende Beiträge gewährt werden.

§ 29

Zusätzliche Versorgungsabgabe

(1) ¹Es können zusätzliche Versorgungsabgaben entrichtet werden. ²Diese dürfen zusammen mit den Pflichtabgaben 180 vom Hundert des Höchstbeitrages nach § 27 Abs. 1 nicht überschreiten.

(2) ¹Mitglieder des Anfangsbestandes, die als selbstständige Erwerbstätige von der Möglichkeit der Teilbefreiung Gebrauch gemacht hatten, können auf die Teilbefreiung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres verzichten. ²§ 11 findet keine Anwendung.

(3) Bei Mitgliedern, die nach Vollendung des 47. Lebensjahres der Apothekerversorgung Sachsen-Anhalt beigetreten waren, darf in einem Geschäftsjahr durch zusätzliche Versorgungsabgaben die in den ersten drei Mitgliedsjahren errechnete durchschnittliche Steigerungszahl nicht überschritten werden.

(4) Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit in das Land Sachsen-Anhalt verlagern, sind berechtigt, über die Pflichtabgaben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 hinaus zusätzliche Versorgungsabgaben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 zu entrichten.

§ 30

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31

Versorgungsabgabeverfahren

(1) Die Versorgungsabgaben sind monatlich, spätestens bis zum Monatsletzen zu entrichten; erstmalig in dem Monat, in dem der Kammerangehörige Mitglied der Apothekerversorgung wird.

(2) Zusätzliche Versorgungsabgaben nach § 29 müssen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geleistet werden.

(3) ¹Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Versorgungsabgabe länger als zwei Wochen nach Fälligkeit an in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Versorgungsabgabe erhoben werden. ²Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten ab Zahlungsaufforderung können Zinsen in Höhe von 8 % berechnet werden. ³Außerdem sind die durch die Einziehung der Versorgungsabgabe entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(4) ¹Der Verwaltungsausschuss kann bei Säumnis eines Mitglieds mit der Zahlung der Versorgungsabgaben zur Vermeidung einer mit der Vollstreckung der Versorgungsabgabe verbundenen erheblichen Härte mit dem Mitglied eine Ratenzahlung vereinbaren. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Steht fest, dass die Einziehung der rückständigen Versorgungsabgaben keinen Erfolg haben wird oder die Kosten für die Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, kann der Verwaltungsausschuss die Versorgungsabgabe vorläufig bis zu einer etwaigen Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit des Mitglieds niederschlagen.

... (6) Verspätete Zahlungseingänge werden in der Reihenfolge Säumniszuschläge, Zinsen und Versorgungsabgaben, dabei jeweils auf die älteste Fälligkeit, verbucht.

(7) Anspruch auf Leistungen besteht nur nach Maßgabe der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen.

§ 32

Erfüllungsort und Meldewesen

(1) Erfüllungsort für die Versorgungsabgabe ist Hannover.

(2) Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die allgemeinen Vorschriften der Apothekerkammer Niedersachsen.

§ 33

Art der Zahlung der Versorgungsabgabe

Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie einem Konto der Apothekerversorgung bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben ist.

IV.

Zweck und Verwendung der Mittel

§ 34

Zweck und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Apothekerversorgung dürfen nur für die in dieser Alterssicherungsordnung vorgesehenen Leistungen, die notwendigen Verwaltungskosten sowie die Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen, u. a. geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung, Zinsschwankungsreserve, Rückstellung für die Anpassung der Rechnungsgrundlagen, Gewinnrückstellung, Sicherheitsrücklage verwendet werden.

(2) ¹Das Vermögen ist gemäß den Vorschriften über das gebundene Vermögen nach § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnung anzulegen, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzustellen ist. ²§ 7 Abs. 2 VAG findet Anwendung.

(3) ¹Die Apothekerversorgung hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen mathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. ²Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, sind mindestens 5 vom Hundert davon einer besonderen Sicherungsrücklage zuzuweisen, bis diese mindestens 4 vom Hundert

der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.³ Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen, zur Auffüllung der Deckungsrückstellung wegen unerwarteter Zinssatzänderungen oder Änderung der Rechnungsgrundlagen sowie zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen.⁴ Einer Entnahme steht die zweckgebundene Festlegung innerhalb der Gewinnrückstellung gleich.⁵ Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnrückstellung verbraucht ist.⁶ Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu treffen.

(4)¹ Die Veränderung des Rentenbemessungsbetrages gemäß § 16 Abs. 4 sowie jede andere Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt.² Die Verbesserungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Anpassung der laufenden Renten erfolgt jährlich aufgrund der Bilanz durch Beschluss der Kammerversammlung.

V.

Schlussbestimmungen

§ 35

Abtretung und Übertragung von Ansprüchen

¹Rentenansprüche können nicht abgetreten und nicht übertragen werden.² Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Berechtigten.³ § 54 Abs. 4 SGB I bleibt unberührt.

§ 36

Inkrafttreten³

¹ Diese Alterssicherungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.² Gleichzeitig tritt die Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen vom 19. November 1993 (Pharmazeutische Zeitung 1993, Seite 1559 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2009 (Pharmazeutische Zeitung vom 17. Dezember 2009, Seite 129 ff.) außer Kraft.

Hannover, den 18. November 2015

gez. Magdalene Linz L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

³ Inkrafttreten der letzten Änderung vom 18. November 2015 am 1. Januar 2016.